

## Informationen für die Eltern der Schüler der Erprobungsstufe (Stand:01.08.2011)

### Sehr geehrte Eltern,

die nachfolgenden Informationen über wichtige schulische Regelungen und Bestimmungen des **Schulgesetzes** des Landes NRW (SchulG) sollen Ihnen eine Hilfe im Umgang mit unserer Schule sein, die Ihr Kind nun besucht.

Bitte bewahren Sie die Info-Blätter auf, so dass Sie im Bedarfsfall dort nachlesen können.

Grundlegend sind die Pflichten der Eltern und des Schülers in den §§ 41, 42 und 43 des SchulG beschrieben, in denen es auszugsweise heißt:

**"Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus."**

Zur angemessenen Ausstattung gehören neben den für die jeweiligen Fächer notwendigen Büchern und Heften auch das Material für den Kunstunterricht sowie das Sportzeug. Achten Sie als Eltern bitte darauf, dass diese Materialien zu jeder Fachstunde mitgebracht werden, da sonst Ihr Kind nicht ordnungsgemäß am Unterricht teilnehmen kann!

*"Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet,*

- *sich auf den Unterricht vorzubereiten,*
- *sich aktiv daran zu beteiligen,*
  
- *die erforderlichen Arbeiten anzufertigen,*
- *die Hausaufgaben zu erledigen,*
- *die Schulordnung einzuhalten,*
- *die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und des Hauspersonals zu befolgen."*

Von den Schülern ist ein **Aufgabenheft** zu führen, in das sie die in der Schule gestellten Hausaufgaben eintragen. In der Regel schreiben die Fachlehrer die Aufgabenstellung an die Tafel.

Anhand des Aufgabenheftes können Sie als Eltern kontrollieren, was Ihr Kind an Hausaufgaben zu erledigen hat. Bitte achten Sie auf die regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben, vor allem auch in den sogenannten mündlichen Fächern, in denen häufig etwas zu lesen, zu lernen oder Unterrichtsstoff aus dem Buch oder Heft zu wiederholen ist. Auch das zählt zu den Hausaufgaben!

Hausaufgaben sollen von den Schülern selbständig, d.h. ohne fremde Hilfe gelöst werden.

Für die Klassen 5 und 6 sollten die Hausaufgaben in durchschnittlich 90 Minuten (bezogen auf den einzelnen Tag) erledigt werden können.

*"Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen."*

*"Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten!) teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen*

*Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr."*

*"Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit."*

D.h., wir erwarten Ihren Anruf am **ersten** Tag der Erkrankung bzw. des nicht vorhersehbaren Fehlens. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs geben Sie Ihrem Kind bitte eine schriftliche Entschuldigung mit, aus der der Grund des Schulversäumnisses eindeutig hervorgeht.

**"Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen."**

*"Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern **aus wichtigem Grund** bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien."*

**An unserer Schule delegiert der Schulleiter die Befugnis zur Beurlaubung bis zu 2 Tagen an die Klassenleiter/innen. Dies gilt nicht für Beurlaubungen unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien. Diese sind in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, ein schwerwiegender Grund wird dem Schulleiter (schriftlich) nachgewiesen. Preiswertere Flüge oder "Haushaltsauflösungen", die ohne**

**zwingenden äußeren Grund von den Eltern herbeigeführt werden, sind keine schwerwiegenden Gründe, die zu einer Beurlaubung führen können. Bei Erkrankungen des Kindes an diesen genannten Tagen, die ein Schulversäumnis zur Folge haben, wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Das Attest muss am Tage des Ferienbeginns bzw. Wiederbeginns des Unterrichts ausgestellt sein!**

Anträge auf Beurlaubung müssen immer dann gestellt werden, wenn der Grund des Schulversäumnisses **vorher** bekannt ist. Der Antrag kann formlos oder, für Sie einfacher, auf einem Formblatt, das die Kinder im Sekretariat erhalten, gestellt werden.

Die Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen!

**"Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) gegen Unfall versichert."**

**Dabei ist die Wahl des Verkehrsmittels unerheblich.**

*Und noch ein Hinweis: An unserer Schule besteht nicht nur - entsprechend dem Jugendschutzgesetz und dem Schulgesetz - ein Rauchverbot für die Schüler/innen aller Jahrgangsstufen, sondern auch ein Handyverbot! Letzteres vor allem wegen der durch Handys verursachten Unterrichtsstörungen und dem Diebstahlanreiz. Den Schüler/innen steht an der Schule ein Münztelefon zur Benachrichtigung der Eltern zur Verfügung*